

(Die Neuregelung des Zuckerverkaufs und der Zuckergroßhandel.) Zu der Verordnung über die Neuregelung des Zuckerverkaufs geht uns von Vertretern des Großhandels nachstehende Zuschrift zu: „Zu den in der Sonntagsnummer des „N. W. Z.“ enthaltenen Mitteilungen über die neuen Preise im Detailverkehr würden wir um die Feststellung bitten, daß nach § 19 der Ministerialverordnung die Höchstpreise für Verbrauchszucker im Großhandelsverkehr und auf diesen aufgebaut die Detailpreise für jedes Kronland verschieden sind und erst von den Statthaltereien und Landespräsidenten festzusetzen sein werden. Die bisherigen für den Großhandelsverkehr festgesetzten Höchstpreiszuschläge betragen für Wien und Niederösterreich K. 1.50 pro 100 Kilogramm, währenddem dieselben in andern Kronländern, wie zum Beispiel in Steiermark und Böhmen sich auf 2 K. belaufen. Bei neuerlicher Festsetzung der Zuschläge im Großhandelsverkehr sollte auf die verschiedenen Lasten, welche den Großhändler treffen, Rücksicht genommen werden. So kommt vor allem der Zinsenverlust in Betracht. Es gibt nämlich nach der neuen Verordnung (§ 15, Punkt 3) nur ein *Respiro* von 10 Tagen. Die Faktura wird selbstverständlich an dem Tage ausgestellt, an welchem der Waggon die Fabrik verläßt, welcher aber manchmal, der Verkehrsschwierigkeiten wegen, wochenlang unterwegs bleibt. Dem Detaillisten dagegen kann der Zucker selbstredend erst bei Lieferung berechnet werden. Die Zeit zwischen dem Einlangen beim Großhändler und Abgabe an den Detaillisten wird häufig mehr als zehn Tage erfordern. Ferner müssen durch das Fehlen von geschlossenen Waggonen oft offene Waggonen genommen werden; daraus erwachsen Notbedachungsbesen und Assuranzgebühren, die den Großhändler mit 35 bis 50 K. pro Waggon belasten. Auch hat der Großhändler die Fracht der Kistenkara (je nach Frachtsatz und Waggoninhalt 10 bis 40 K. pro Waggon) aus eigenem zu tragen und auch die Spesen der Ankunftsstation (Auslade- und Aufschlaggebühr zirka 10 K. pro Waggon, sowie Skonto der Fracht 2 bis 6 K.), weiter die erhöhten Spesen der Lagerhaltung. Aus diesen Titeln allein kann sich unter Umständen eine Belastung des Großhandels von 1 K. für 100 Kilogramm ergeben. Hierzu kommen noch die neuen erhöhten Gebühren für Rechnungstempel und Porto. Es würde sich vielleicht empfehlen, daß die Statthaltereien in Bälde eine *Enquete* einberuft, in welcher sowohl der Grobhandlerten Gelegenheit erhalten, ihre berechtigten Wünsche zu vertreten.“